



HEIMVERTRAG zur Kurzzeitpflege

mit

Ausfertigung Bewohner

Ausfertigung Bürgerheim

Bürgerheim Rheinfelden (Baden)

Pestalozzistr. 1, 79618 Rheinfelden

Tel. 07623 967-0, Fax 07623 967-199

info@buengerheim-rheinfelden.de

www.buengerheim-rheinfelden.de



Inhaltsverzeichnis

	Seiten	
§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Aufnahme	4
§ 3	Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzl. Leistungen d. Betreuung u. Aktivierung	5
§ 4	Unterkunft	5
§ 5	Verpflegung	7
§ 6	Zusatzleistungen	7
§ 7	Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen	7
§ 8	Heimentgelt	8
§ 9	Entgeltentwicklung	9
§ 10	Anpassungen der Leistungen und des Pflegesatzes	9
§ 11	Fälligkeit	10
§ 12	Heimentgelt bei Abwesenheit	10
§ 13	Haftung der Einrichtung	10
§ 14	Haftung des Bewohners	10
§ 15	Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung	11
§ 16	Tierhaltung	11
§ 17	Datenschutz und Schweigepflicht	11
§ 18	Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	11
§ 19	Kündigung durch den Bewohner	12
§ 20	Kündigung durch die Einrichtung	12
§ 21	Besondere Regelungen für den Todesfall	13
§ 22	Anpassungspflicht	14
§ 23	Salvatorische Klausel	14
§ 24	Schlussbestimmungen	14
	Empfangsbekanntnis	15
	Anmerkungen für den Bewohner	15
	Übersicht über die Anlagen	17
	Anlagen	18 - 30
	Zusatzleistungsvertrag	31 - 32



HEIMVERTRAG

für Kurzzeitpflege

Das **Bürgerheim Rheinfelden (Baden)** - im Folgenden „Einrichtung“ genannt - ist eine zugelassene, vollstationäre Pflegeeinrichtung.

Träger der Einrichtung ist die **Stadt Rheinfelden (Baden)**.

Zwischen der Einrichtung - vertreten durch die Betriebs- und Hausleitung – Frau Irene Sorg

und

Herrn/Frau

geboren am

bisher wohnhaft in

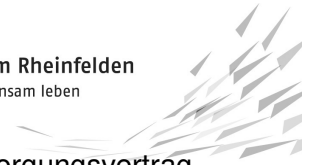
vertreten durch den Bevollmächtigten/Betreuer

- im Folgenden „Bewohner¹“ genannt -

wird folgender HEIMVERTRAG geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Ziel des Vertrages ist es, den Bewohnern ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Bewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.



- (3) Die Einrichtung ist eine Kurzzeitpflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI von den Pflegekassen zur Erbringung von Kurzzeitpflegeleistungen nach § 42 SGB XI und zur Erbringung von Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI zugelassen ist. Die erforderlichen Leistungen der Pflege und Betreuung sowie der Unterkunft und der Verpflegung (Regelleistungen) sind für Bewohner, die pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“). Für diese Bewohner erbringt die Einrichtung nach Art und Inhalt die gleichen Leistungen wie für die als pflegebedürftig eingestuften Bewohner. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem Bedarf, der von der Einrichtung oder vom Träger der Sozialhilfe festgestellt wird.

- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungssauschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.
- (5) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

§ 2 Aufnahme

- (1) Dem Bewohner wird in der Zeit vom _____ bis zum _____ ein Platz in der Einrichtung bereitgestellt. Soweit der Platz erst nach Ablauf des _____ in Anspruch genommen wird, wird dem Bewohner vom ersten Tag ab entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) eine Vergütung in Höhe von 75 % des vereinbarten Heimentgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionskosten wird in voller Höhe berechnet.^{1a}

- (2) Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung² zu übergeben:

- eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse,
- ggf. eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides des Sozialamtes,
- ggf. eine Mehrfertigung der Eileinstufung,
- eine Mehrfertigung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes (MDK/Medicproof) oder des Gesundheitsamtes,
- _____

- (3) Zur Vereinfachung der Abrechnung teilt der Bewohner mit, dass er im laufenden Kalenderjahr bereits in Anspruch genommen hat:

- Kurzzeitpflege³ für _____ Tage in Höhe von _____ €
- Verhinderungspflege⁴ für _____ Tage in Höhe von _____ €



dass er für den Aufenthalt in der Einrichtung seinen Anspruch auf Kurzzeitpflege durch noch nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege im laufenden Kalenderjahr erhöhen möchte:

Ja, im Umfang von € Nein

§ 3

Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung.
- (2) Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 2 zum Vertrag.
- (3) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegeklasse vom

pflegebedürftig im Sinne des SGB XI

- geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 1)
- erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 2)
- schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 3)
- schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 4)
- schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Pflegegrad 5)

nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegegrad 0)

eileingestuft noch ohne konkreten Pflegegrad, aber mit folgender Feststellung:

- Es liegt mindestens ein Pflegebedarf nach Pflegegrad 2 vor.
- Ein Pflegebedarf mindestens nach Pflegegrad 2 liegt nicht vor.

- (4) Bewohner mit dem Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2.

Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen. Nähere Informationen finden sich in Anlage 3 zum Vertrag.



§ 4 Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem

- Einzelzimmer mit Dusche und WC im Neubau im Bestandsbau
 Doppelzimmer mit Dusche und WC

mit insgesamt qm Wohnfläche.

Das Zimmer befindet sich im Wohnbereich , Zimmer Nr. .

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Unterkunft umfasst auch die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen.

(3) Die Unterkunft ist mit folgenden Möbeln/Ausstattungsgegenständen eingerichtet:

- | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| ✓ Kleiderschrank | ✓ Sideboard |
| ✓ Pflegebett mit Nachttisch | ✓ Notrufanlage |
| ✓ Beleuchtung | ✓ Tisch, Stuhl, Hocker |
| ✓ Telefonanschluss | ✓ Kabelfernseh- und Rundfunkanschluss |
| ✓ Gardinen | |

(4) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch

- a) die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung sowie Strom und die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- b) die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen),
- c) das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Lagerungshilfsmitteln und Handtüchern,
- d) die Pflege von persönlicher Wäsche, soweit diese mit Wäschenamen gekennzeichnet ist (ausgenommen chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten).

(5) Die Einrichtung verpflichtet sich, auf Wunsch des Bewohners folgende Schlüssel auszuhändigen:

- 1 Schlüssel für Kleiderschrank (in Einzelzimmern sind die Schränke teilweise ohne Schließung)

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und der Bewohner dies zu vertreten hat.



Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt das Heim über einen Zentralschlüssel.

- (6) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner.
- (7) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen, wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Soweit der Bewohner in seiner Unterkunft elektrische Geräte mit Netzanschluss in Betrieb nimmt, die nicht von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, hat er die Kosten für die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Überprüfung der elektrischen Sicherheit zu tragen.
- (8) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Bewohner Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.
- (9) Die Einrichtung hat die Unterkunft dem Bewohner in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplans. Bei Bedarf erhält der Bewohner Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten. Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen Mineralwasser, Säfte, Tee und Kaffee zur Auswahl.
- (2) Die Einrichtung gewährt darüber hinaus folgende im Entgelt enthaltene Verpflegung:

Nachmittagskaffee, Obst und an Sonn- und Feiertagen wahlweise ein Glas Wein oder Bier
- (3) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert und verabreicht.

§ 6 Zusatzleistungen⁵

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 4 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird zwischen den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.



§ 7

Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- (2) Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in die Einrichtung kommt.
- (3) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Heimentgelt

- (1) Das tägliche Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen

(Inklusive einer Ausbildungsumlage in Höhe von derzeit 3,98 €)

- | | |
|---|----------|
| <input type="checkbox"/> für Bewohner noch ohne konkreten Pflegegrad, bei denen durch Eileinstufung die Voraussetzungen für mindestens Pflegegrad 2 bejaht worden sind, für die gesamte Dauer des Leistungsfalls ⁶ | 93,74 € |
| <input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 1 | 61,95 € |
| <input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 2 | 77,57 € |
| <input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 3 | 93,74 € |
| <input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 4 | 110,60 € |
| <input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 5 | 118,16 € |
| <input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 0, die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes und auch kein Kurzzeitpflegebedarf nach § 39c SGB V festgestellt ist | 61,95 € |
| <input type="checkbox"/> für Bewohner in der Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V | 77,57 € |

2. Entgelt für

- | | |
|----------------|---------|
| a) Unterkunft | 16,39 € |
| b) Verpflegung | 13,41 € |

3. Entgelt für

- | | |
|--|---------|
| a) nicht geförderte Investitionsaufwendungen ⁷ (im Bestandsbau) | 14,32 € |
| b) nicht geförderte Investitionsaufwendungen (im Neubau) | 13,20 € |

4. Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt (im Bestandsbau) 106,07 €

Bei Bezug eines Zimmers im Neubau (siehe § 4, Satz 1) beträgt das tägliche Heimentgelt 1,12 € weniger.



- (2) Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.
- (3) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen und das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung bestimmt sich bei den Pflegegraden 1 – 5 nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind.

Im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ist gemäß der baden-württembergischen Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung ein Umlagebetrag für die Ausbildung von Altenpflegefachkräften enthalten. Dieser beträgt derzeit 3,98 EUR.

- (4) Der Bewohner trägt die Kosten für allgemeine Pflegeleistungen, die Kosten für die Unterkunft und die Verpflegung sowie die Kosten für nicht geförderte Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse, die Krankenkasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Daneben trägt der Bewohner die Kosten für die vereinbarten Zusatzleistungen (vgl. § 6 Abs. 3).
- (5) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
- (6) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.

§ 9

Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird nur wirksam, wenn die zuständige Landesbehörde Ihre Zustimmung erteilt. Der Bewohner wird von der Einrichtung über die Erteilung der Zustimmung informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Bewohner wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird vom Bewohner frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.



§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt. Bei Bewohnern, denen Leistungen der Kurzzeitpflege oder der Verhinderungspflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 Satz 1 – 3 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 1 Satz 4 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (3) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Bewohner, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (4) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z. B. MDK, Medicproof) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte werden nach Beendigung der Pflegeleistungen abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann, wird der Pflegeplatz frei gehalten.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, wird von der Einrichtung vom ersten Tag ab eine Vergütung von 75 % des vereinbarten Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen wird in voller Höhe berechnet. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.⁸
- (3) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs.1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 13 Haftung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



- (2) Geld und Wertsachen des Bewohners können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sind unverzüglich nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses schriftlich geltend zu machen.

§ 14 Haftung des Bewohners

- (1) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Zur Absicherung des Risikos wird dem Bewohner empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstände zu schließen.

§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§ 16 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass ein Informationsblatt mit den nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Angaben zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewohner ausgelegt ist. Eine Kopie wird auf Wunsch ausgehändigt.



§ 18

Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag endet zu dem in § 2 Abs. 1 benannten Zeitpunkt.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann vorzeitig im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Bei einem Auszug des Bewohners vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zu der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Dem Bewohner wird der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen in der von der Einrichtung geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger angefallen sind. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (5) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

Im Falle des Ablebens des Bewohners haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

- (6) Die Schlüssel sind der Verwaltung zurück zu geben.
- (7) Die Einrichtung unterrichtet den zuständigen Sozialhilfeträger über die Aufnahme und die Entlassung des Bewohners.

§ 19

Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann vom Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.



§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a. der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b. die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,
- und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.



§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Der Bewohner bittet hiermit die Einrichtung, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

1. Name, Vorname _____

Anschrift, Telefon _____

(2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen: (*ersatzweise Anlage 15 ausfüllen*)

1. Name, Vorname _____

Anschrift, Telefon _____

(3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

(4) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht unverzüglich geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Soweit die Kosten der Einlagerung den Wert des Nachlasses erkennbar überschreiten würden, erfolgt die Einlagerung in den Räumen der Einrichtung.

§ 22 Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 23 Salvatorische Klausel

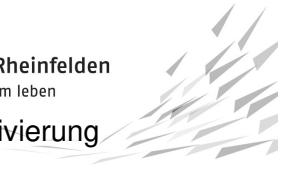
Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollen aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

(2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
- Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)



- Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI (Anlage 3)
- Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 5)
- Hausordnung (Anlage 6)
- Erklärung zum Datenschutz (Anlage 7)
- Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit der Bewohner (Anlage 8)

Rheinfelden (Baden), den 22.12.2020

Unterschrift des Bewohners
oder bevollmächtigten Vertreters
oder Betreuers

Unterschrift Betriebs- und Hausleitung



Empfangsbekanntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung der/s

- Heimvertrages
- und folgender Anlagen erhalten:
- Vereinbarung von Leistungsausschlüssen (Anlage 1)
- Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
- Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI (Anlage 3)
- Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 5)
- Hausordnung (Anlage 6)
- Erklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht (Anlage 7)
- Informationen über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner (Anlage 8)
- Einwilligung in die Übermittlung des Leistungsbescheides an die Einrichtung (Anlage 9)
- Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über Pflegebedürftigkeit (Anlage 10)
- Vereinbarung über die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides oder einer Eileinstufung (Anlage 11)
- SEPA-Basislastschriftmandat (Anlage 12)
- Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung (Anlage 13)
- Verzeichnis über die vom Bewohner eingebrachten Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände (Anlage 14)
- Erweiterte besondere Regelung für den Todesfall (Anlage 15)

Rheinfelden (Baden), den 22.12.2020

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers



Anmerkungen für den Bewohner:

- ¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.
- ^{1a} Bei Verwendung der Alternative zu § 2 Abs. 1:

Solange der Bewohner noch nicht in die stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen ist, zahlen die Pflegekassen in der Regel keine Leistungsbeträge gem. § 42 SGB XI, d.h. die Bereitstellungskosten für den Pflegeplatz sind vom Bewohner selbst zu tragen.
- ² Wenn der Bewohner noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat (vgl. Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides, Anlage 8).

Soweit der Bewohner Leistungsansprüche nach SGB XII (Sozialhilfe) hat, sollte schon bei Abschluss des Heimvertrages eine Kostenübernahmeerklärung für die Kurzzeitpflege vom zuständigen Sozialhilfeträger vorgelegt werden.
- ³ Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI (Übergangspflege) kann für maximal 8 Wochen pro Kalenderjahr im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder wegen sonstiger Krisensituationen, bei denen eine stationäre Pflege vorübergehend erforderlich wird, in Anspruch genommen werden.
- ⁴ Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI kann für maximal 6 Wochen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson bei der häuslichen Pflege wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist.
- ⁵ Die Pflegekassen, aber auch die Träger der Sozialhilfe übernehmen keine Zusatzleistungen. Für Bewohner mit Leistungsansprüchen nach SGB XII kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die vom Bewohner im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Taschengeldes bzw. dessen Angehörigen finanziert werden.
- ⁶ Liegt bei einer Aufnahme zur Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI eine Eileinstufung des Bewohners vor, bei der noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt wurde, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2, rechnet die Einrichtung während der gesamten Dauer des Leistungsfalls das Entgelt für den Pflegegrad 3 ab. Dies gilt auch dann, wenn die Pflegekasse nach der Aufnahme rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfall es einen Leistungsbescheid über einen anderen Pflegegrad als den Pflegegrad 3 erlässt (vgl. § 7 Abs. 4 des baden-württembergischen Rahmenvertrags für Kurzzeitpflege nach § 75 SGB XI). Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt nach § 42 SGB XI verlängert, wird dies als ein Leistungsfall behandelt.
- ⁷ Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen. Bei Bewohnern mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimträger und Sozialhilfeträger getroffen wird (§ 75 Abs. 5 SGB XII). Für die übrigen Bewohner gilt die Entgeltregelung nach § 82 Abs. 3 oder § 82 Abs. 4 SGB XI.
- ⁸ Der Bewohner sollte beachten, dass im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit die Leistungspflicht der Pflegekassen nach § 87a Abs. 1 Satz 5 und 7 SGB XI auf maximal 42 Tage pro Jahr beschränkt ist. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung.



Anlage 1 zum Kurzzeitpflegevertrag

Vereinbarung von Leistungsausschlüssen

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- **Unterbringung in einem geschlossenen Bereich**
Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.
- **Versorgung von Beatmungspatienten**
Die Versorgung von Beatmungspatienten setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.
- **Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann**
Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht leistbar sind.
- **Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V**
Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann für einen Bewohner zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.

Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.

Rheinfelden (Baden), den 22.12.2020

Unterschrift des Bewohners
oder bevollmächtigten Vertreters
oder Betreuers

Unterschrift Betriebs- und Hausleitung



Anlage 2

zum Kurzzeitpflegevertrag

Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen

1. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören:

a) *Hilfen bei der Körperpflege*

(1) Ziele der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners unter Beachtung der Intimsphäre. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

(2) Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen und trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum Friseur,
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parodontitisprophylaxe,
- das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur, das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege,
- Darm- und Blasenentleerung einschließlich der Pflege bei Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) *Hilfe bei der Ernährung*

(1) Der Bewohner wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbstständigen Nahrungsaufnahme wird der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu seinem Gebrauch angeleitet.

(2) Die Ernährung umfasst eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost). Ferner

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang und Besteck,
- Hygienemaßnahmen, wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/ Wechseln der Kleidung.

c) *Hilfe bei der Mobilität*

(1) Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten. Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse an-



gemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

(2) Die Mobilität umfasst

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
- das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Bewohner das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbstständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel,
- das Gehen, Stehen, Treppen steigen; dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Bewohnern zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände,
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung; dabei sind solche Vorrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern (beispielsweise Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches),
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) *Hilfen bei der persönlichen Lebensführung*

Ziel der Hilfe ist, dem Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfsbedarfs die Führung eines selbstständigen und selbst bestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfsbedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es, insbesondere Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zurzeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) *Leistungen der sozialen Betreuung*

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbstständigkeit des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotenziale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs. Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die Gemeinwesen orientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) *Leistungen der medizinischen Behandlungspflege*

(1) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstüt-



zung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):

- Verbandswechsel
- Injektionen
- Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasen-spülung
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf/Darmentleerung
- spezielle Krankenbeobachtung und –überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- Einreibungen, Wickel
- Medikamentenüberwachung und –verabreichung
- Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege
- Verabreichung von Sonderernährung bei liegender Sonde
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

(2) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Bewohner vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.

(3) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheimes.

2. Zum Erhalt und zur Förderung einer selbstständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Bewohners, werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und zu ihrem Gebrauch angeleitet. Stellt die Pflegekraft fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel wird der Bewohner beraten.

Die Ansprüche des Bewohners auf Hilfsmittel nach § 33 des Sozialgesetzbuches V bleiben unberührt. Dies trifft Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

3. Für die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI maßgeblich, den die Landesverbände der Pflegekassen mit den Trägervereinigungen stationärer Pflegeeinrichtungen schließen.



Anlage 3 zum Kurzzeitpflegevertrag

Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen mit Wirkung vom 01.08.2016 eine Vereinbarung über ein **zusätzliches Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI** für Kurzzeitpflegegäste abgeschlossen.

Einen Anspruch auf das zusätzliche Leistungsangebot haben alle Bewohner mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

Wichtige Hinweise:

- Jeder Kurzzeitpflegegast hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang. Beim **zusätzlichen Leistungsangebot nach § 43b SGB XI** handelt es sich um darüber hinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung**.
- Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** zur Verfügung (im Verhältnis von 5 % einer Vollzeitstelle pro anspruchsberechtigtem Bewohner). Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Kurzzeitpflegegäste.
- Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei der Koordinatorin dieses Leistungsangebotes eingesehen werden kann.

Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise

- Malen und basteln,
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
- Lesen und vorlesen,
- Fotoalben anschauen.

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Kurzzeitpflegegastes dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer Wochenplanung festgelegt.



- Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43b SGB XI wird ausschließlich über einen zwischen Einrichtung und Pflegekassen/Sozialhilfeträger vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgeltes, sondern wird in vollem Umfang von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für die Kurzzeitpflegegäste fällt **keine Eigenbeteiligung** an.
- Der **Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung** beträgt derzeit 5,95 Euro täglich. **Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung entsprechend den tatsächlichen Anwesenheitstagen.**
- Ist der Kurzzeitpflegegast bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert oder erhält er Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger/Versorgungsamt ab. Ist der Kurzzeitpflegegast privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Kurzzeitpflegegast ab, dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle, soweit diese Leistungen nach § 43b SGB XI übernimmt (vgl. z. B. § 9 Abs. 7 Beihilfeverordnung BW).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung des Bürgerheimes oder an die Leiterin der Sozialen Betreuung.



Anlage 4 zum Kurzzeitpflegevertrag

Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen

Stand: Mai 2019

1. Bereich Unterkunft

Telefon-Grundgebühr (inkl. Festnetzflat innerhalb Deutschlands)	15,00 €	monatlich
Telefon-Gesprächseinheit	0,15 €	je Einheit
Kabelanschluss	3,00 €	monatlich
Wäsche- und Kleidungskennzeichnungspauschale	84,00 €	einmalig
Reinigung über den üblichen Umfang hinaus	5,30 €	je angef. 10 Min.
Kühlschranknutzung im Zimmer	12,00 €	monatlich
Mobiler Notruf im Zimmer	10,50 €	monatlich
Elektroprüfung mobiler Geräte		Nach Aufwand

Getränke

Apfelsaft	Flasche 1 Liter	2,00 €
Orangensaft	Flasche 1 Liter	2,50 €
Rotwein	Flasche 1 Liter	8,00 €
Rotwein	Glas 0,2 Liter ¹	2,00 €
Weißwein	Flasche 1 Liter	6,00 €
Weißwein	Glas 0,2 Liter ¹	1,50 €
Fürstenberg Pils	Flasche 0,3 Liter	1,50 €
Fürstenberg alkoholfrei	Flasche 0,3 Liter	1,50 €
Karamalz	Flasche 0,33 Liter	1,50 €

¹ Ausgabe von Getränken im Glas nur im Speisesaal möglich

Wenn Sie feiern möchten...

Kaffeegedeck pro Person (inkl. Kaffee, Kuchen Ihrer Wahl, Milch, Zucker und Tischdekoration)	5,50 €
---	--------

2. Bereich Verpflegung für Gäste

Frühstück	3,80 €
Mittagessen	6,00 €
Mittagessen an Sonn- und Feiertagen	8,00 €
Abendessen	3,80 €

3. Bereich zusätzliche Leistungen

Reparatur von persönlichen Gegenständen (Materialkosten werden separat berechnet)	5,50 € je angef. 10 Min. bis 6,50 €
Sonstige individuelle Hausmeisterleistungen und technische Hilfeleistungen (Materialkosten werden separat berechnet)	5,50 € bis 6,50 € je angef. 10 Min.
Kopierarbeiten	0,15 € pro A4 Kopie 0,20 € pro A3 Kopie



Anlage 5 zum Kurzzeitpflegevertrag

Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist

Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Investitionskosten (§8 Abs. 1 Nr. 3) sind in vollem Umfang vom Kurzzeitpflegegast zu tragen.

Die Aufwendungen für

- Pflege
- Betreuung
- medizinische Behandlungspflege

Werden bis zu einem Gesamtbetrag von **jeweils maximal 1.612,00 €** im Kalenderjahr übernommen

→ Von der **Pflegekasse** bei Anspruch auf **Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI**

Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 – 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für max. **8 Wochen** pro Kalenderjahr

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung (Krankenhausbehandlung, Rehabilitationsaufenthalt) oder
- bei einer sonstigen Krisensituation, bei der vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist.

Ist der Leistungsanspruch auf Verhinderungspflege (s.u.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Kurzzeitpflegeanspruch um bis zu 1.612 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf max. bis zu **3.224 €** (200 %) erhöht werden.

→ Von der **Pflegekasse** bei Anspruch auf **Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI**

Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 – 5 haben Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI für **max. 6 Wochen** pro Kalenderjahr

- wenn die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist und
- die Pflegeperson den Kurzzeitpflegegast mindestens 6 Monate vor der erstmaligen Verhinderung in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

→ von der **Krankenkasse** bei Anspruch auf **Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V**

Kurzzeitpflegegäste, bei denen **keine Pflegebedürftigkeit** im Sinne des SGB XI oder der Pflegegrad 1 festgestellt ist, haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V für max. **8 Wochen** pro Kalenderjahr,

- wenn bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V nicht ausreichen.



Ergänzende Hinweise:

- Abdeckung der Kosten für Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege bei einem Leistungsbetrag von 1.612 EUR:

Der Leistungsbetrag von 1.612 € reicht zur Abdeckung der allgemeinen Pflegeleistungen für ... Tage		
Pflegegrad	Täglicher Leistungsbetrag für <u>allgemeine</u> Pflegeleistungen, inkl. Ausbildungsabgabe	Entspricht ... Tagen
0	0 €	0
1	61,95 €	0
2	77,57 €	20
3	93,74 €	17
4	110,60 €	14
5	118,16 €	13
Kurzzeitpflegeanspruch nach § 39c SGB V	93,74 €	17

- Bei Kurzzeitpflegegästen mit einer Eileinstufung, bei der noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt ist, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2, wird das Entgelt für Pflegegrad 3 abgerechnet.
- Kurzzeitpflegegäste, die in der Häuslichkeit Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder anteiliges Pflegegeld als Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI beziehen, erhalten während der Dauer einer Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege nach § 42 und § 39 SGB XI die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes fortgewährt. Dieses Pflegegeld kann auch für die Kosten des Aufenthalts verwendet werden.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 - 5 können den bei häuslicher Pflege bestehenden Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125 € nach § 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125 € nach §§ 28a, 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthaltes verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.



Anlage 6 zum Kurzzeitpflegevertrag

HAUSORDNUNG

1. In eigener Sache:

Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt und unterhält das Bürgerheim, um alten oder pflegebedürftigen Personen - und zwar in besonderem Maße Einwohnern der Stadt - einen ruhigen und unbesorgten Lebensabend zu ermöglichen. Dabei wollen wir älteren Menschen neue Lebensräume bieten und die bisherige Lebensqualität aufrechterhalten oder erhöhen.

Wir achten und respektieren die Bewohner unseres Hauses. Unsere Einrichtung ist offen für jeden, unabhängig von sozialem und gesellschaftlichem Status, Geschlecht, Konfession, Volkszugehörigkeit und politischer Einstellung. Die persönliche Freiheit des älteren Menschen ist unser vorrangiges Ziel.

Ausdrücklich wünschen und fördern wir die Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen unserer Bewohner zu Angehörigen, Freunden und Bekannten. Dabei legen wir besonderen Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Angehörigen.

Bewohner und Mitarbeiter des Bürgerheims bilden eine Hausgemeinschaft, die nur auf dem Boden des Vertrauens, der Toleranz und der Geduld wachsen kann.

Diese Hausordnung will nicht als Katalog von Einschränkungen verstanden werden. Sie will eine für das Zusammenleben in einer Gemeinschaft notwendige Regelung wesentlicher Fragen des täglichen Lebens sein.

Wo viele Menschen nahe beieinander wohnen, ist Freundlichkeit im Umgang miteinander und gegenseitige Rücksichtnahme für eine gute Atmosphäre notwendig.

2. Sauberkeit

Die Reinigung der Zimmer einschließlich der Nasszelle wird von den Mitarbeitern des Bürgerheims übernommen. Für den Abfall stehen Behälter bereit.

Lebensmittelreste oder andere Gegenstände dürfen nicht aus dem Fenster geworfen werden. Dies lockt Mäuse und Ratten an.

3. Lautstärke

Bitte benutzen Sie Telefon, Radio, Fernsehapparate, Plattenspieler und Musikinstrumente nur in Zimmerlautstärke. Notfalls empfehlen wir - aus Rücksicht auf Ihre Mitbewohner - Kopfhörer zu benutzen.

4. Tiere

Kleintiere dürfen beim Umzug ins Haus mitgebracht werden. Die Versorgung muss jedoch gewährleistet sein. Wir bitten aber um vorherige Rücksprache mit der Hausleitung.

5. Schlüssel

Auf Wunsch erhält jeder Bewohner für seine Unterkunft einen Schlüssel. Dieser Schlüssel passt gleichzeitig auch an Ihren Briefkasten.

Bei Verlust des Schlüssels unterrichten Sie bitte die Hausleitung.

6. Gemeinschaftsräume

Diese Räume (Cafeteria, Speisesaal, Friseurraum etc.) können von allen Bewohnern benutzt werden. Helfen Sie bitte mit, die Räume sauber zu halten.



7. Mahlzeiten

Die Mahlzeiten können regelmäßig während der angegebenen Zeiträume eingenommen werden.

07:30 Uhr bis 09:30 Uhr	Frühstück
11:30 Uhr bis 12:30 Uhr	Mittagessen
14:30 Uhr bis 15:30 Uhr	Nachmittagskaffee
17:30 Uhr bis 18:30 Uhr	Abendessen

Falls Sie mal zu den angegebenen Zeiten nicht am Essen teilnehmen können, sind unsere Mitarbeiter gerne bereit, Ihnen die Mahlzeiten zu reservieren. Wenn Sie andere Essgewohnheiten haben, sprechen Sie mit uns.

8. Abwesenheit

Bitte sagen Sie den Mitarbeitern auf den Wohngruppen Bescheid, wenn Sie das Haus verlassen. Wenn Sie verreisen, hinterlassen Sie bitte die Adresse Ihres Aufenthaltsortes bei der Heimverwaltung.

9. Brandschutz

Bitte verständigen Sie bei Brandgeruch oder Feuer sofort einen Mitarbeiter. Bitte vermeiden Sie unter allen Umständen offenes Feuer. Es ist verboten, im Bett zu rauchen und brennende Kerzen im Zimmer zu haben.

Bitte achten Sie bei elektrischen Geräten auf deren Sicherheit. Das Benutzen von Heizdecken oder Heizkissen ist im Haus nicht möglich.

Auf die Brandschutzordnung des Hauses, die für jeden sichtbar ausgehängt ist, wird verwiesen.

10. Informationstafel

Im Bürgerheim stehen mehrere Informationstafeln, an denen alle wichtigen Mitteilungen wie Veranstaltungen, Speiseplan, angebotene Dienstleistungen etc. angeschlagen werden, zu Ihrer Verfügung. Alles Wissenswerte können Sie hier entnehmen. Wir bieten auch in bestimmten Abständen eine informationsreiche Heimzeitung an.

11. Bewohnerbeirat

Der Bewohnerbeirat ist die gewählte Vertretung der Bewohner. Sie können sich jederzeit mit einem Anliegen an den Bewohnerbeirat wenden.

12. Empfang von Besuch

Sie können jederzeit von Ihren Freunden, Bekannten oder Verwandten Besuch empfangen. Sie bestimmen WER – WANN und WIE LANGE zu Ihnen kommen darf. **Deshalb gibt es keine Besuchszeiten!** Da wir bei Einbruch der Dunkelheit die Eingangstür verschließen, bitten wir ggf. den Nachtdienst zu informieren.

13. Die Hausordnung ist Bestandteil des Heimvertrages

Eine Änderung bleibt dem Bürgerheim im Einvernehmen mit dem Bewohnerbeirat vorbehalten.

Diese Hausordnung tritt nach der Beratung durch den Bewohnerbeirat am 26.01.1998 in Kraft.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen stehen Ihnen die Hausleitung und der Bewohnerbeirat gerne zur Verfügung.

gez. Betriebs- und Hausleitung

gez. Heimbeiratsvorsitzende/r



Anlage 7

Zum Kurzzeitpflegevertrag

Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich, _____, dass ich mit folgenden Datenverarbeitungen (Erhebung, Speicherung, Übermittlung) **einverstanden bin** und insoweit die Einrichtung und ihre Mitarbeiter jeweils auch **von ihrer Schweigepflicht entbinde**:

1. Austausch von Pflege- und Betreuungsdaten und medizinischen Daten zwischen der Einrichtung und den behandelnden Ärzten und Therapeuten

Ein wechselseitiger Informationsaustausch behandlungs- und pflegerelevanter Daten zwischen den medizinischen Behandlern des Bewohners und der Pflegeeinrichtung ist Voraussetzung für eine gute Versorgungsqualität. Fehlende Informationen können die Versorgungsqualität negativ beeinflussen und sogar zu einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit führen. Gegenstand dieses Informationsaustausches und der damit verbundenen Datenverarbeitung sind vor allem auch Gesundheitsdaten des Bewohners. Gesundheitsdaten sind besonders sensible Daten.

Die Datenverarbeitung ist dabei in folgenden Fällen bereits kraft Gesetz zulässig:

- in **Notfallsituationen**
- im Rahmen der von der Pflegeeinrichtung auf Anordnung des behandelnden Arztes zu erbringenden **behandlungspflegerischer Maßnahmen**.

Für diejenigen Fälle, in denen dagegen eine **Einwilligung des Bewohners** erforderliche Voraussetzung für die Datenverarbeitung ist, wird folgendes erklärt:

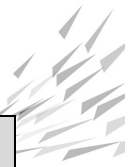
Ich bin einverstanden, dass

- die Einrichtung die erforderlichen Pflege- und Betreuungsdaten zum Zwecke der medizinischen und therapeutischen Versorgung **an die behandelnden Ärzte und Therapeuten** übermittelt und
- die behandelnden Ärzte und Therapeuten die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Daten **an die Einrichtung übermitteln** und entbinde insoweit auch die vorgenannten Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ja

Nein

Ja, aber nur für folgende Ärzte/Therapeuten:



2. Organisation von Dienstleistungen Dritter und Besuchsdiensten, über die der Bewohner einen eigenen Vertrag abschließt

Viele Bewohner möchten während ihres Aufenthaltes neben den Leistungen der Einrichtung auch Dienstleistungen von Dritten und Besuchsdienste in Anspruch nehmen. Die Einrichtung unterstützt dies durch die Organisation von Terminen. Hierfür werden die jeweils erforderlichen Daten (insbesondere Name, Zimmernummer, ggf. Konfession, gewünschte Leistung) verarbeitet. Dies setzt eine Einwilligung voraus.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, muss der Bewohner sich selbst um die Organisation entsprechender Dienstleistungen/Besuchsdienste kümmern.

Ich bin einverstanden mit der Übermittlung der erforderlichen Daten zur **Kontaktherstellung und Leistungsorganisation** der von mir gewünschten Leistungen für nachfolgende Dienste/Dienstleister:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Ehrenamtliche Besuchsdienste
- Seelsorger nur folgende Konfession(en)
 unabhängig von dessen Konfession
- Sanitätshaus
- Friseur
- Fuß- und Nagelpflege
- _____

3. Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, meinem Wohlergehen und meinen Bedürfnissen auch an nicht bevollmächtigte Personen

Aufgrund des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht dürfen Auskünfte zum Gesundheitszustand, zum Wohlergehen und zu den Bedürfnissen an Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die über keine entsprechende Vollmacht verfügen, nur mit Einverständnis des Bewohners erteilt werden. Hierbei sind vor allem Gesundheitsdaten des Bewohners betroffen, also besonders sensible Daten.

Folgenden Personen, die nicht bereits anderweitig mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet sind, darf Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, zu meinem Wohlergehen und zu meinen Bedürfnissen erteilt werden:



4. Angabe von Namen und Zimmernummer auf dem Terminal Eingangsbereich

Im Eingangsbereich der Einrichtung steht ein für Jedermann sichtbarer Computer, auf dem die Vor- und Nachnamen der Bewohner und ihre Zimmernummern abrufbar sind. Diese Hinweismöglichkeit soll Besuchern, Ärzten und Therapeuten, Dienstleistern und ggf. dem Rettungsdienst ein schnelles, eigenständiges Auffinden der Bewohner ermöglichen.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und meine Zimmernummer auf der Hinweistafel im Eingangsbereich angebracht werden:

Ja

Nein

5. Aufnahme eines Portraitfotos in die Bewohnerakte

Zur Sicherstellung einer jederzeitigen zuverlässigen Identifikation von Bewohnern auch durch Mitarbeiter, die neu im Wohnbereich eingesetzt werden, wird ein Portraitfoto des Bewohners in die elektronische Bewohnerakte aufgenommen, sofern der Bewohner hiermit einverstanden ist. Ohne Aufnahme eines solchen Bildes in die Akte steigt die Wahrscheinlichkeit von Verwechslungen, vor allem wenn sich Bewohner in Zimmern anderer Bewohner aufhält.

Ich bin einverstanden, dass ein Foto von mir in meine Bewohnerakte aufgenommen wird:

Ja

Nein

6. Aufnahme von Fotos für die heimeigene Zeitschrift oder Broschüren

Im Bürgerheim werden bei Veranstaltungen oder durch einen bestellten Fotografen Fotos erstellt, welche innerhalb des Hauses präsentiert oder in der eigenen Hauszeitung veröffentlicht werden. Es kann auch der Berichterstattung bspw. in Zeitungen oder Zeitschriften dienen. Die Fotos werden elektronisch gespeichert und besonders vorteilhafte Fotos können auch für Broschüren oder für unseren Internetauftritt genutzt werden, sofern der Bewohner hiermit einverstanden ist.

Ohne Einverständnis werden die Fotos entweder verworfen oder das Gesicht des Bewohners verpixelt, so dass dieser nicht erkennbar ist.

Ich bin einverstanden, dass ein Foto von mir veröffentlicht werden kann:

Ja

Nein



Meine Einwilligung ist jeweils freiwillig. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, einzelne oder alle erteilten Einwilligungen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. In diesem Fall finden keine weiteren Datenübermittlungen statt. Die Widerrufserklärung ist an das Bürgerheim zu richten. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung Kenntnis von der Widerrufserklärung erhält. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Rheinfelden (Baden), den 22.12.2020

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers



Anlage 8 zum Kurzzeitpflegevertrag

Informationen über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Kurzzeitpflegegäste

Mit dem Abschluss des Heimvertrages entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Bewohner und der Einrichtung.

Diese können überwiegend dem Heimvertrag selbst entnommen werden. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich zudem direkt aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie dem baden-württembergischen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), das in erster Linie ein Schutzgesetz zugunsten der Bewohner ist. Ein Exemplar des Gesetzes können Sie in der Bewohnerverwaltung des Bürgerheims Rheinfelden einsehen.

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) sieht vor, dass alle Bewohner auf bestimmte Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Dieser Verpflichtung folgen wir gerne nach:

1. Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Bewohner

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an unsere Mitarbeiter oder an die Betriebs- und Hausleitung (07623 967-608) wenden.

Die Bewohnerverwaltung steht Ihnen als Anlaufstelle für Ihre Anliegen während der Öffnungszeiten zur Verfügung (Tel 07623 967-0). Sie können uns auch per E-Mail erreichen: Unsere Email Adresse: info@buergerheim-rheinfelden.de

Ansprechpartner für Angehörige auf jedem Wohnbereich

Bitte sprechen Sie die jeweilige Leitung auf dem Wohnbereich Ihres Angehörigen an. Die Wohnbereichsleitung wird sich bei Abwesenheit zur Vereinbarung eines Termins mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch die Heimaufsicht im Landratsamt Lörrach, Dezernat III / Heimaufsicht, Palmstr. 3, 79537 Lörrach, Tel. 07621 410-2321 kraft Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) zu Ihrer Information und Beratung verpflichtet ist:

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
- Der Pflegestützpunkt der Pflegekassen nach § 7a SGB XI
I-Punkt der Fritz-Berger-Stiftung
Rheinfelden, Friedrichstr. 6
www.fritz-berger-stiftung.de
- Der Medizinische Dienst der Krankenkassen:
MDK, Spitalstrasse 22, 79539 Lörrach



2. Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder vielleicht Anregungen haben, dann wenden Sie sich in erster Linie an die verantwortliche Bereichsleitung, die Pflegedienstleitung oder direkt an die Betriebs- und Hausleitung. Ihre Hinweise sind uns wichtig!

3. Bewohnerbeirat

Ein weiterer Ansprechpartner in der Einrichtung ist für Sie der Bewohnerbeirat.

In jeder stationären Einrichtung wird ein Bewohnerbeirat gewählt. Kann ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Ersatzgremium oder einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Über den Bewohnerbeirat/Heimfürsprecher können die Bewohner bei verschiedenen Angelegenheiten des Heimes mitwirken. Die Bewohner haben ein Recht auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Bewohnerbeirat/Heimfürsprecher. Die Zusammenarbeit soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnern, Leitung und Träger bestimmt sein.

Der Bewohnerbeirat kann aus Bewohnern, Angehörigen, Betreuern oder sonstigen Vertrauenspersonen bestehen. Im Bürgerheim Rheinfeldern gibt Ihnen gerne die erste Vorsitzende des Bewohnerbeirats Auskunft (über die Verwaltung 07623 967-0 werden Sie gerne verbunden).

Der Bewohnerbeirat wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Heimverträge oder der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen
4. Alltagsgestaltung und Freizeitgestaltung
5. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung
6. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebs
7. Zusammenschluss mit einem anderen Heim
8. Änderung der Art und des Zweckes des Heims oder seiner Teile
9. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen des Heims
10. Sicherung und Weiterentwicklung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege
11. Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen

Das Wahlverfahren für den Bewohnerbeirat sowie die Anzahl der Heimbeiräte ist in der Landesheimmitwirkungsverordnung geregelt. Diese kann auf Wunsch bei Frau Schorr (Tel 07623 967 613) eingesehen werden. Ihr Ansprechpartner im Bewohnerbeirat ist über die Verwaltung zu erfragen.



Zusatzleistungsvertrag

(Stand: Januar 2008)

Zwischen dem Bürgerheim Rheinfelden (Baden), im Folgenden „Einrichtung“ genannt, vertreten durch die Betriebs- und Hausleitung und

Herrn/Frau geboren am:

- vertreten durch den Bevollmächtigten/Betreuer -,

im Folgenden „Bewohner“¹ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Zusatzleistungen im Sinne von § 88 SGB XI:

I. Zusatzleistungen, die nur regelmäßig in Anspruch genommen werden können:

1. Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft

- | | |
|--|----------------|
| <input type="checkbox"/> Antennenanschluss | 3,00 €/Monat |
| <input type="checkbox"/> Bereitstellung Telefon mit Anschluss über heimeigene Anlage | |
| Grundgebühr (inkl. Gespräche ins Festnetz Deutschland): | 15,00 €/Monat |
| Gesprächseinheit (Handy und Ausland): | 0,15 €/Einheit |
| <input type="checkbox"/> Kühlschranksnutzung im Zimmer | 12,00 €/Monat |
| <input type="checkbox"/> Mobiler Notruf im Zimmer | 10,50 €/Monat |

II. Zusatzleistungen, die auf Einzelantrag in Anspruch genommen werden können:

Diese Zusatzleistungen werden auf Einzelantrag des Bewohners zu dem von der Einrichtung angesetzten Entgelt erbracht (Anlage 3 zum Heimvertrag in der jeweils gültigen Fassung).

1. Zusatzleistungen im Bereich sonstiger Dienstleistungen

- a) Chemische Reinigung über Fremdfirma. Preise können in unserer Wäscherei erfragt werden.
- b) Wäsche- und Kleidungskennzeichnungspauschale 84,00 €
- c) Reparatur von persönlichen Gegenständen 5,50 - 6,50 €²
(Materialkosten werden separat in Rechnung gestellt)
- d) Reinigung über den üblichen Umfang hinaus 5,30 €²

Zusätzlich können auf dem Wohnbereich Getränke wie Säfte, Wein oder Bier zu den aktuellen im Aushang beschriebenen Preisen bestellt werden.

²je angefangene 10 Minuten



§ 2 Fälligkeit

(1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte aus § 1 Ziff. I (regelmäßige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen) werden monatlich abgerechnet. Der Betrag ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig.

Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.

Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem in Abs. 1 in Rechnung gestellten Entgelt, so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen.

(2) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte aus § 1 Ziff. II (Inanspruchnahme von Zusatzleistungen auf Einzelauftrag) werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird mit Zustellung der Rechnung fällig.

§ 3 Entgeltentwicklung

(1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt gemäß § 1 Ziff. I (regelmäßige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen) durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage geändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist.

Die Erhöhung des Entgelts ist dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

(2) Für die Leistungen gemäß § 1 Ziff. II (Inanspruchnahme von Zusatzleistungen auf Einzelauftrag) gilt das jeweils gültige Entgeltverzeichnis.

§ 4 Kündigung

(1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Vereinbarung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des (nächsten) Monats schriftlich kündigen.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden.

(3) Im Falle der Beendigung des Heimvertrages endet diese Vereinbarung ohne Kündigung.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sollen aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 22.12.2020

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers

Unterschrift Betriebs- und Hausleitung